



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/68/438)]

68/205. Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 im Abschnitt „Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre“ ihrer Anlage und der Ziffern 13 und 14 in Abschnitt II der Anlage, nach denen ein Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

sowie in Bekräftigung des Eigenwerts freilebender Tiere und Pflanzen und des vielfältigen Beitrags, den sie unter anderem in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl leisten,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹, die Agenda 21², das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁵ und das Ergebnis der Konferenz

¹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.



der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁶,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁷ dabei zukommt, sicherzustellen, dass der internationale Handel das Überleben der Arten nicht gefährdet,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok abgehaltenen sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, insbesondere von ihrer Resolution 16.1, mit der sie den 3. März zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/189 vom 20. Dezember 2012, in der sie ihrer tiefen Besorgnis über Umweltverbrechen Ausdruck verlieh, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhob, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁸ und alle darin enthaltenen Ziele und daran erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 vom 20. Dezember 2010 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen,

1. *beschließt*, den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁷, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen globalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen, den Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen in angemessener Weise und entsprechend den nationalen Prioritäten zu begehen und bekannt zu machen;

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der Bereitstellung solcher Beiträge;

4. *ersucht* das Sekretariat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erleichtern und eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 23 bis 27 in Abschnitt IV der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchfüh-

⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

⁸ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

rung dieser Resolution zu unterrichten und dabei unter anderem näher über die Evaluierung des Welttags zu berichten.

*71. Plenarsitzung
20. Dezember 2013*
